

730.03

MARKTSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Ehningen am 12. April 1994 * folgende Marktsatzung erlassen:

Satzungsänderungen:

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002.

- § 15

§ 1
Markt

Die Gemeinde Ehningen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktbereich

Der Krämermarkt am Pfingstmontag (**Pfingstmarkt**) findet in der Schloßstraße zwischen der Hildrizhauser Straße und der Siegfriedstraße, in der Gartenstraße, in der Königstraße zwischen der Wilhelmstraße und der Dagersheimer Straße sowie auf dem Marktplatz statt.

Der Krämermarkt im Januar und November findet in der Schloßstraße von der Hildrizhauser Straße bis zur Gartenstraße sowie in der Gartenstraße statt.

§ 3
Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der/die Marktaufseher/in den betreffenden Standplatz anderweitig vergeben.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen,
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Ehningen über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4
Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung muss schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor dem Markttermin bei der Gemeinde eingehen.

Jede Anmeldung muß enthalten:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers,
- Genaue Bezeichnung des Geschäfts oder der zu verkaufenden Waren,
- Angaben über die Größe des benötigten Standplatzes (Länge, Breite bzw. Grundfläche).

- (2) Der Bewerber hat auf Verlangen der Gemeinde sein Geschäft betreffende Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Zulassung, Platzzuteilung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Markttage und Marktzeit

- (1) Der Krämermarkt der Gemeinde findet jährlich jeweils am dritten Donnerstag der Monate Januar und November statt. Der Pfingstmarkt findet jährlich am Pfingstmontag statt.
- (2) Der Krämermarkt sowie der Pfingstmarkt beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens um 6.00 Uhr angefangen werden, der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 6 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
 - (2) Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
 - (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
 - (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
 - (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Einzelregelungen hinsichtlich der Gestaltung von Verzehrständen sind zu beachten.

§ 9

Verkehrsregelung

- (1) Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (2) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (3) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (4) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (5) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind von den Verkäufern auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. mitzunehmen. Der Standplatz ist in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt (Marktmeister/in) ausgeübt.

§ 12
Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 13
Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14
Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu Euro 500,-- kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7, Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 6,
4. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1, 2 und 3,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 4, Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial nach § 7 Abs. 4 Nr. 2,
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4,
8. das Zurschaustellen von mitleiderregenden Gebrechen nach § 7 Abs. 4 Nr. 5,
9. die Gestattung des Zutritts nach § 7, Abs. 5
10. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5, Satz 2,
11. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4
12. die Plakate und Werbung nach § 8 Abs. 6,
13. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
14. die Gestaltung von Verzehrständen nach § 8 Abs. 8,
15. das Zustellen von Zugängen zu Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen nach § 9 Abs. 6,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
17. die Reinhaltung der Stände nach § 10 Abs. 2 und 3,
18. den Verkauf von geistigen Getränken nach § 14 Abs. 2,

verstößt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Ehningen vom 07.05.1991 außer Kraft.

